

RS Vwgh 1997/7/4 97/03/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §87 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/03/0133

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/20 94/04/0032 2

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, ob das Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß§ 87 Abs 2 GewO 1973 vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist, kommt es nur darauf an, daß die bestehenden Zahlungspflichten bei Fälligkeit erfüllt werden (Hinweis E 22.12.1992, 92/04/0128). AUS WELCHEN GRÜNDEN dies nicht der Fall ist, dh, aus welchen Gründen KEINE liquiden Mittel zur Abdeckung der mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen Zahlungspflichten vorhanden sind, ist im Verfahren nach § 87 Abs 2 GewO 1973 ohne Relevanz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030129.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at